

**STATUTEN
der
Sektion Zürich
des Schweizerischen Verbandes der Akademikerinnen**

I. NAME, SITZ, ZWECK UND TÄTIGKEIT

1. Name und Sitz

Als Sektion Zürich des «Schweizerischen Verbandes der Akademikerinnen» (SVA) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins ist der Wohnsitz der Präsidentin.

2. Zweck und Tätigkeit

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der Akademikerinnen aus Zürich und der Nordostschweiz ungeachtet ihrer Nationalität, politischen Ausrichtung, Rasse oder Religion. Er unterstützt die wissenschaftliche und berufliche Tätigkeit sowie die Weiterbildung seiner Mitglieder. Zudem fördert er das Interesse und die Mitwirkung an der Lösung von Fragen des öffentlichen Lebens insbesondere in Bezug auf Frauen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene.

Der Verein setzt die Programme des Schweizerischen Verbandes der Akademikerinnen sowie des Internationalen Verbandes der Akademikerinnen (Graduate Women International, GWI, früher International Federation of University Women, IFUW) um.

Zur Erreichung seiner Zwecke kann der Verein anderen Organisationen beitreten, sofern dadurch nur lokale, kantonale und regionale Verpflichtungen übernommen werden und nicht gegen die Statuten des SVA verstossen wird.

II. MITGLIEDSCHAFT

3. Mitglieder

Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer einen Ausweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen, von den GWI anerkannten Abschluss vorlegt. Im Zweifel über die Anerkennung eines Diploms ist das Sekretariat des SVA zuständig.

Als ausserordentliche Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht und ohne Mitgliedschaft beim SVA können immatrikulierte Studentinnen nach Absolvierung von mindestens vier Semestern aufgenommen werden. Sie bezahlen den jährlichen Sektionsbeitrag.

Über die Aufnahme von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern entscheidet

Sektion Zürich

der Vorstand.

Zu Ehrenmitgliedern können Frauen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereinzwecks besonders bemüht und verdient gemacht oder sich beruflich besonders qualifiziert haben. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

Nach 50 Jahren Mitgliedschaft oder Erreichen des 85. Altersjahres wird der Jahresbeitrag erlassen.

4. Austritt und Ausschluss

Der Austritt erfolgt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils auf Ende eines Kalenderjahres, bzw. Vereinsjahres durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung an die Präsidentin. Mitglieder, die ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Im Übrigen kann ein Ausschluss nur gemäss den Bestimmungen des ZGB erfolgen.

5. Datenschutz

Der Vorstand erhebt von seinen Mitgliedern folgende Daten:

- a) Name
- b) Vorname/n
- c) Adresse
- d) Telefonnummer
- e) E-Mail-Adresse
- f) Hochschulabschluss
- g) Studienrichtung
- h) Eintrittsdatum
- i) Austrittsdatum

Die Mitgliederdaten werden vom Vorstand der Sektion Zürich ausschliesslich für interne Kommunikation und für Mitteilungen wie Newsletter, Schreiben, Mitgliederbeitrag usw. an die Verbandsmitglieder verwendet. Namentlich erstellt der Vorstand der Sektion Zürich jährlich eine Mitgliederliste mit den Daten gemäss lit. a–g und stellt diese den eigenen Mitgliedern zu.

Der Sektionsvorstand trägt die Daten lit. a–h in die Datenbank des Schweizerischen Verbandes ein.

Das Sekretariat des SVA erstellt jährlich eine Mitgliederliste mit den für die Veröffentlichung an die Mitglieder vorgesehenen, den Statuten des SVA entsprechenden Daten, höchstens aber mit den Daten von lit. a–g.

III. ORGANISATION

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisorinnen.

7. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes, durch die Revisorinnen für die in ihre Kompetenz fallenden Geschäfte oder auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden (inklusive allfällige Wahlvorschläge und Anträge der Mitglieder), des Orts und der Zeit, spätestens 4 Wochen vor der Versammlung.

Vorschläge der Mitglieder für die Wahl von Vorstandsmitgliedern und der Präsidentin sollen der amtierenden Präsidentin mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

8. Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Wahl der Präsidentin, des Vorstandes und zweier Revisorinnen auf je zwei Jahre
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge im Rahmen von Art. 13
- Beschluss über Anträge der Mitglieder
- Beschluss über den Beitritt des Vereins zu anderen Organisationen
- Beschluss über eine Statutenrevision
- Beschluss über alle weiteren der Mitgliederversammlung durch Statuten oder Gesetz vorbehaltenen Geschäfte
- Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens
- Beschluss über die Verwendung von Zuwendungen ab Fr. 5000.–

9. Beschlussfassung

Beschlussfassung und Wahlen erfolgen mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In einem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid. Änderungen der Statuten, Auflösung des Vereins oder Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen sowie unter den Traktanden nicht ordnungsgemäss angekündigte Anträge erfordern ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, in geheimer Abstimmungen nur, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von der Protokollführerin und der Präsidentin unterzeichnet wird.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin und mindestens 4 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Er regelt die Vertretung des Vereins nach aussen sowie die Unterschriftsberechtigung. Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Der Vorstand ist für alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Geschäfte zuständig. Er ernennt die Delegierten an die Delegiertenversammlung des SVA und schlägt dieser die zu wählenden Sektionsvertreterinnen vor. Er tritt zusammen, wenn ein Vorstandsmitglied oder eine Revision dies verlangt.

Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Stimmenmehr, die Präsidentin hat Stichentscheid.

Rücktritte sind den Mitgliedern 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

11. Zeichnungsbefugnis

Die Zeichnung erfolgt durch den Vorstand kollektiv zu zweien. Die Kassierin sowie ein weiteres Vorstandsmitglied je einzeln bei Post und Bank. Ausgenommen davon ist die Vermögensverwaltung, die im Gesamtvorstand von Fall zu Fall besprochen und beschlossen und von einem Vorstandsmitglied ausgeführt wird.

12. Revisorinnen

Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und erstellen einen schriftlichen Bericht mit Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung.

IV FINANZIELLES, HAFTUNG UND RECHNUNGSLEGUNG

13. Mitgliederbeitrag und Haftung

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Vermögenserträgen und Zuwendungen.

Der von der Mitgliederversammlung festzusetzende Jahresbeitrag beträgt maximal Fr. 150.– pro Mitglied. Für das laufende, nicht jedoch für vergangene Jahre besteht eine Nachschusspflicht der Mitglieder. Sie ist beschränkt auf die Differenz zwischen dem effektiven Mitgliederbeitrag und obigem Maximalbeitrag. Daneben haftet ausschliesslich das Vereinsmögen für die Verbindlichkeiten des Vereins.

14. Jahresabschluss

Die Rechnungslegung erfolgt gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts. Es ist eine Bilanz sowie eine Erfolgsrechnung aufzustellen. Das Vereinsjahr endet am 31. Dezember.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

15. Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist dem Vorstand bis spätestens 6 Monate vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Dieser teilt ihn den Mitgliedern bis spätestens 4 Monate vor der Mitgliederversammlung mit.

Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen – soweit es nicht zweckgebunden ist – dem SVA zu. Sofern der SVA zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existiert, fällt das Vermögen an eine schweizerische Institution, deren Ziele denjenigen des SVA möglichst nahekommen.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 6. Dezember 1994, sie treten vorbehaltlich der Genehmigung durch den SVA mit der Annahme durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 20. März 2018 in Kraft.

Zürich, den 17. September 2018

Dr. Karoline Dorsch-Häsler
Präsidentin

Angelika Spanke
Kassierin

Die Zustimmung zu den Statuten erfolgte durch die Generalversammlung des SVA Zürich am 20. März 2018 und durch den Zentralvorstand des SVA am 25. November 2018.